

2015

Säuglings-, Kindernahrung: 53 Proben, davon beanstandet: 1 (1,9 %)

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/ Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen (1)

Eine Probe Bio-Anfangsmilch entsprach auf Grund der Zutat „Bifidobakterium lactis (Bi-07)“ nicht der Diätverordnung.

Zu der Herstellung von Anfangsmilch dürfen laut Diätverordnung nur solche Zutaten verwendet werden, deren Eignung für die besondere Ernährung von Säuglingen von der Geburt an durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen ist. Dies ist für die Zutat „Bifidobakterium lactis (Bi-07)“ nicht der Fall.

Diätetische Lebensmittel: 61, davon 7 (11,5 %) beanstandet

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (6)

Ein diätetisches Lebensmittel mit der Bezeichnung „Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ wies einen höheren Iodgehalt auf als in der Nährwertkennzeichnungstabelle ausgewiesen. Obwohl die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Diätverordnung eingehalten wurden, wurde die Abweichung des Iodgehaltes als irreführend beurteilt.

Bei einem Proteinriegel und einem proteinreichen Getränkepulver verstößt die Angabe „GMO FREE“ gegen das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz, welches die Angabe „ohne Gentechnik“ vorschreibt.

Sonstige Kennzeichnungsmängel betrafen die Schriftgröße bzw. fehlerhafte Bezeichnungen im Zutatenverzeichnis.

Unzulässige gesundheitsbezogene Angaben (1)

Ein proteinhaltiges Getränkepulver mit löslichen Ballaststoffen, Vitaminen und Mineralstoffen wies in der Kennzeichnung die nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben „präbiotisch“ und „Inulin unterstützt die Darmflora“ auf. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wurden nicht eingehalten.

Hinweise (2)

Ein Diätetisches Lebensmittel für intensive Muskelanstrengung vor allem für Sportler wies einen sehr hohen Koffeingehalt auf, wodurch angeraten wurde dieses Erzeugnis der Arzneimittelprüfstelle vorzulegen.

Ein Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke - Bilanzierte Diät [Vollständig bilanzierte Diät für Säuglinge bei Kuhmilch-Unverträglichkeit] wies im Zutatenverzeichnis die Zutatenklasse "pflanzliche Öle" ohne Angabe der botanischen Herkunft auf.

Nahrungsergänzungsmittel: 64 Proben, davon 14 (21,9 %)

Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend (1)

In einer Verdachtsprobe „Moringa Oleifera“, die im Zusammenhang mit einem Erkrankungsgeschehen zur Untersuchung eingesandt wurde, konnte Salmonella Durban nachgewiesen werden.

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Eine Probe Nahrungsergänzungsmittel (Getränk) wurde als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt, da sie sensorisch, mikrobiologisch und chemisch durch hohe Gehalte an Milchsäure und Milchsäurebakterien von der Verbrauchererwartung erheblich abwich.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (13)

Die Kennzeichnungen von drei Nahrungsergänzungsmitteln in Kapsel- oder Tablettenform waren zur Irreführung geeignet. Der deklarierte Mineralstoffgehalt pro Tagesdosis wich erheblich von den chemisch-analytisch ermittelten Gehalten ab. Es traten insbesondere Überdosierungen bei den Spurenelementen auf. Bei einer Probe überschritt der Selengehalt die obere Grenze der seitens des SCF vorgegebenen Tagesaufnahmedosis. Weitere Kennzeichnungsmängel waren fehlende Herstellerangaben, eine unzureichende Schriftgröße und keine deutsche Kennzeichnung. Bei fünf Proben erfolgten darüber hinaus diverse unzulässige gesundheitsbezogene Angaben. Ein Nahrungsergänzungsmittel erfüllte nicht die Anforderungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung, da nicht alle

obligatorischen Angaben deklariert wurden.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/ Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen (1)

Ein Nahrungsergänzungsmittel enthielt Inhaltsstoffe, die als neuartige Lebensmittel einzustufen waren. Solche neuartigen Lebensmittel müssen zugelassen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Für Terminalia bellerica als Zutat ist keine Verwendung in der EU als Lebensmittel bekannt.

Hinweise (6)

Bei einer Probe Nahrungsergänzungsmittel war die tabellarische Angabe der Nährstoffe und die Referenzmengen der Mineralstoffe inkorrekt.

Bei einer Probe wurden der Wortlaut und die Bedeutung einer gesundheitsbezogenen Angabe unzulässig erweitert.

Drei weitere Importproben (Zoll) wiesen Kennzeichnungsmängel hinsichtlich Sprache auf bzw. enthielten nicht zugelassene neuartige Lebensmittel als Zutaten.

Eine Probe mit pflanzlichen Inhaltsstoffen wurde an die Arzneimittelprüfstelle weitergeleitet.